



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Linz
Finanzstrafsenat 3

GZ. FSRV/0049-L/07

Beschwerdeentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied des Finanzstrafsenates 3, Hofrat Dr. Peter Binder, in der Finanzstrafsache gegen SO, Pensionist, geb. 19XX, whft. in K, über die Beschwerde des Beschuldigten vom 5. Jänner 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz, vertreten durch ADir. Gertrude Haberkorn, vom 9. Dezember 2005, StNr. 12, betreffend Berufungsvorentscheidung zum (zweiten) Säumniszuschlag im Finanzstrafverfahren SN 046-1999/00489-001,

zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2005, bezeichnet als Berufungsvorentscheidung, hat das Finanzamt Linz die gegen die mit Bescheid vom 9. November 2005 erfolgte Festsetzung eines (zweiten) Säumniszuschlages im Finanzstrafverfahren gegen SO (Bf.) zur SN 046-1999/00489-002, StNr. 12, iHv. 82,00 €, erhobene, vom Bf. als Berufung bezeichnete Beschwerde vom 5. Dezember 2005 unter Hinweis auf § 276 Abs. 1 BAO als unbegründet abgewiesen.

In der dem Bescheid angeschlossenen Rechtsmittelbelehrung wurde der Bf. auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz iSd. § 276 Abs. 2 BAO hingewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der, entsprechend der angeführten Rechtsmittelbelehrung, als Antrag auf Vorlage der Berufung an die Berufungsbehörde bezeichnete, fristgerechte Beschwerde des Bf., in der sinngemäß die Aufhebung des angefochtenen zu Unrecht verhängten Säumniszuschlagsbescheides begehrt wurde.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Gemäß § 172 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl 1958/129 idgF. (FinStrG), ist die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen ebenso wie die Geltendmachung von Haftungen Angelegenheit der (zuständigen) Finanzstrafbehörde erster Instanz. Dabei gelten, soweit das FinStrG nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der BAO und der Abgabenexekutionsordnung. Gleiches gilt im Übrigen für die Kosten des Verfahrens (vgl. § 185 Abs. 5 FinStrG).

Entgegen bzw. in Einschränkung der im FBA FinStrGNov 1975 vertretenen Rechtsauffassung, wonach nicht nur die §§ 210 bis 242 BAO, sondern auch die allgemeinen Bestimmungen der §§ 4 bis 48 BAO und jene über den Rechtsschutz (§§ 243 bis 311 BAO) anzuwenden sind, findet die Anwendbarkeit der BAO im Zusammenhang mit der Einhebung von Geldstrafen dort ihre Grenze, wo das FinStrG selbst eigene Bestimmungen, so z. B. in § 152 Abs. 1 FinStrG hinsichtlich des Rechtsschutzes (Zulässigkeit der Beschwerde gegen alle sonstigen Bescheide iSd. FinStrG), enthält.

Als Rechtsmittel gegen Bescheide, die im Einhebungs-, Sicherungs- und Einbringungsverfahren ergehen, kommt somit nicht die Berufung gemäß § 243 BAO, sondern ausschließlich die Beschwerde nach § 152 Abs. 1 FinStrG in Betracht. Damit ist aber auch - im Unterschied zum Abgabenverfahren - die Erlassung einer lediglich in der BAO vorgesehenen Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 1 BAO) im Finanzstrafverfahren grundsätzlich nicht zulässig (vgl. dazu Reger/Hacker/Kneidinger, Finanzstrafgesetz³, K 172/2).

Gemäß § 156 Abs. 3 FinStrG ist ein Rechtsmittel, so ein Anlass zur Zurückweisung oder zur Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages nicht vorliegt, ungesäumt der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

Gemäß § 161 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und das angefochtene Erkenntnis bzw. den angefochtenen Bescheid abzuändern oder aufzuheben, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

Demnach verliert die Behörde erster Instanz mit der Einbringung eines Rechtsmittels im Finanzstrafverfahren das Recht, in der Sache selbst zu entscheiden und geht die Zuständigkeit zu einer Entscheidung auf die zuständige Rechtsmittelbehörde (vgl. § 62 FinStrG) über.

Der hier verfahrensgegenständliche Bescheid vom 9. Dezember 2005 ("Berufungsvorentscheidung"), mit dem die "Berufung" des Bf. als unbegründet abgewiesen wurde, wurde feststelltermaßen nicht von der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz, sondern von der Behörde erster Rechtsstufe und somit von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassen.

Der daraufhin vom Bf. entsprechend der dem genannten Bescheid angeschlossenen Rechtsmittelbelehrung gestellte Antrag auf Vorlage der Berufung an die Behörde zweiter Instanz ist nach dem Vorstehenden als Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren iSd. § 152 Abs. 1 FinStrG gegen den vorstehend angeführten (sonstigen) Bescheid zu werten.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtssprechung ist bei einer im Rechtsmittelverfahren festgestellten sachlichen bzw. örtlichen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Erlassung des bekämpften Bescheides der angefochtene Bescheid (wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde) aufzuheben (vgl. z. B. VwGH vom 5. November 1954, 2312/52) bzw. wird durch die Entscheidung einer unzuständigen Behörde das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt (vgl. VfGH vom 12. Dezember 1974, B 228/74).

Zuständige Behörde zur Entscheidung über die "Berufung" vom 2. Dezember 2005 ist somit ausschließlich der Unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz. Der angefochtene Bescheid (Berufungsvorentscheidung) war daher ersatzlos aufzuheben, um dadurch Raum für eine von der zuständigen Behörde nach Wirksamwerden der gegenständlichen Entscheidung (§§ 97 Abs. 1 BAO iVm. 56 Abs. 2 FinStrG) zu treffende inhaltliche Entscheidung iSd. § 161 Abs. 1 FinStrG hinsichtlich der angeführten Beschwerde gegen die Festsetzung des (ersten) Säumniszuschlages zu schaffen.

Linz, am 25. Mai 2007